

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 8. Dezember 2021

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV): Vernehmlassung

Sehr geehrter Frau Bundesrätin Sommaruga,

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Grundsätzlich erscheint es uns **im Hinblick auf die Neukonzessionierung der lokal-regionalen Radio- und Fernsehprogramme mit einem Abgabenanteil für die Zeit ab 2025 angebracht, auch die Einteilung und Definition der entsprechenden Versorgungsgebiete zu überprüfen** und gegebenenfalls anzupassen. Dies insbesondere angesichts der Tatsache, dass die definitive Einstellung der UKW-Verbreitung voraussichtlich zeitgleich, respektive spätestens per Ende 2024 erfolgen wird. Sowohl die bis anhin gültigen Modalitäten der Konzessionsvergabe als auch die heutige Einteilung der Versorgungsgebiete sind stark geprägt von den technischen Bedingungen der UKW-Verbreitung (wie etwa dem limitierten Angebot an Sendefrequenzen), welche sich mit dem Umstieg auf die digitale Technologie DAB+ weitgehend erübrigen. Entsprechend ist es auch **nachvollziehbar, dass nur noch Konzessionen mit einem Abgabenanteil vergeben werden sollen**, während weitere (unterlegene) Bewerber lediglich einer Meldepflicht unterstehen würden.

Dennoch handelt es sich bei den mit dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Neudefinitionen der Versorgungsgebiete **nicht nur um "leichte" und "technisch bedingte" Anpassungen**, sondern um grundlegende und teils weitgehende Änderungen. Dass sich dabei die Versorgungsgebiete nicht mehr überlappen sollen und pro Versorgungsgebiet nur noch eine Konzession vergeben wird, erscheint uns zur flächendeckenden Gewährleistung eines regionalen medialen Service public nachvollziehbar und richtig. **Auch die geplante Erhöhung der Anzahl Konzessionen beziehungsweise Versorgungsgebiete von 12 auf 20 kann zu einer Stärkung des Angebots beitragen, denn dadurch wird die flächendeckende Versorgung erstmals effektiv gewährleistet. Die annähernde Verdoppelung der Anzahl Konzessionen birgt allerdings auch Gefahren:** Insbesondere falls die gesamthaft zur Verfügung stehenden Mittel nicht erhöht werden können (siehe weiter unten), kann dadurch eine Situation entstehen, in der letztlich zu viele Radios jeweils zu tiefe Unterstützungsbeiträge erhalten. Damit wären sowohl die qualitativ zufriedenstellende Erfüllung des Versorgungsauftrags als auch der Erhalt der Arbeitsplätze respektive das Niveau der Arbeitsbedingungen in dieser Branche stark gefährdet.

Was die Neudefinition der Versorgungsgebiete für die **komplementären, nicht gewinnorientierten Lokalradios** betrifft, begrüßen wir die Schaffung einer neuen "Region" Lugano, womit in dieser Kategorie endlich auch das Tessin berücksichtigt und unterstützt würde. **Keineswegs nachvollziehen können wir aber die vorgeschlagene, durchgehende Verkleinerung sämtlicher Versorgungsgebiete auf die jeweiligen "Agglomerationskerne"** (gemäss Definition BFS). Diese Definition steht klar im Widerspruch zu den gesetzlich verankerten Agglomerationen (RTVG Art. 38. Abs. 1 Bst. b), welche definitionsgemäss auch die "Nebenkerngemeinden" sowie die "Agglomerationsgürtelgemeinden" beinhalten. Für die Anforderungen an die technische Verbreitung ist die genaue Gebietsdefinition mit dem Umstieg auf DAB+ zwar auch nicht ganz hin-fällig (momentan ist die durch das BAKOM zu gewährleistende Abdeckung noch suboptimal), doch spielt diese vor allem bezüglich des im Kriterienwettbewerb definierten publizistischen Auf-trags eine Rolle. So ist etwa – um nur ein Beispiel zu nennen – der Anteil der Migrationsbevölke-rung gerade in Nebenkerngemeinden besonders hoch, womit sich ein Ausschluss Letzterer aus dem konzessionierten Versorgungsgebiet in einer "publizistisch definierten Vernachlässigung" dieser Bevölkerungsgruppe äussern könnte. **Der SGB fordert deshalb, dass die Versorgungsgebiete für die komplementären Lokalradios im Einklang mit dem Gesetz und somit auf Basis der "Agglomerationen" gemäss BFS definiert werden.**

Die oben dargelegten Kritikpunkte an den vorgeschlagenen Änderungen der RTVV ergeben sich für uns aus den dazu – insbesondere im erläuternden Bericht – gemachten Ausführungen. **Dar-über hinaus bleiben aber mit dieser Vernehmlassung zu viele Parameter gänzlich unbe-kannt, was eine abschliessende seriöse Beurteilung verunmöglicht.** So wird an keiner Stelle beziffert, ob beziehungsweise inwiefern sich die Erhöhung der Anzahl abgabenfinanzierter Kon-zessionen für kommerzielle Lokalradios auf die Unterstützungssummen der beiden anderen Be-reiche der komplementären Lokalradios und der Regionalfernsehen auswirken würde. Ebenso unklar bleibt, ob sich die Abgabenhöhe für die komplementären Lokalradios strikt an der Grösse der Versorgungsgebiete orientieren wird (womit sämtliche Radios – aufgrund der vorgeschlage-nen Verkleinerung der Gebiete auf die Agglomerationskerne – massiv weniger Mittel erhielten, was wiederum strikt abzulehnen wäre).

Und zuletzt ist auch die Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Mittel gänzlich unbe-kannt. Dies nicht nur deshalb, weil in den Vernehmlassungsunterlagen eine Aussage dahinge-hend fehlt, ob dem BAKOM für den regionalen medialen Service public auch (weiterhin) der ma-ximale Anteil der Radio- und Fernsehgebühr zur Verfügung steht, sondern vor allem auch, weil gerade die Erhöhung dieses Anteils ja gesetzlicher Gegenstand des vom Parlament verabschie-deten "Massnahmenpakets zugunsten der Medien" ist. Das Inkrafttreten der mit diesem Mass-nahmenpaket vorgesehenen RTVG-Revision ist jedoch aufgrund der dazu im Februar anstehen-den Volksabstimmung bekanntlich höchst ungewiss. Wird das Referendum gegen das Medien-paket abgelehnt, so steigt der Abgabenanteil von gesetzlich 4-6 Prozent auf 6-8 Prozent. Kann das BAKOM davon wiederum das Maximum (also neu 8 Prozent) ausschöpfen, ist davon auszu-gehen, dass die Erhöhung der Anzahl Konzessionen für die kommerziellen Lokalradios ohne Ein-nahmenverluste für die Regionalfernsehen, die komplementären Lokalradios sowie die "bisheri-gen" kommerziellen Lokalradios umgesetzt werden und damit eine **Verschlechterung der Ar-beitsbedingungen beziehungsweise eine Gefährdung von Arbeitsplätzen** vermieden werden kann. **Bei einer Ablehnung des "Medienpakets" in der Volksabstimmung vom Februar droht sich jedoch genau dieses Szenario zu bewahrheiten.**

Abschliessend möchten wir bemerken, dass alles dafür getan werden muss, den Arbeitsplatzabbau und die Erosion der Arbeitsbedingungen im Radio- und Fernsehsektor nachhaltig zu stoppen. Im Rahmen der anstehenden Neukonzessionierung muss daher die Einhaltung vorbildlicher – sozialpartnerschaftlich beziehungsweise gemeinsam mit den zuständigen Branchengewerkschaften SSM und Syndicom ausgehandelter, und nicht einseitig definierter – Arbeitsbedingungen integraler Bestandteil des "Kriterienwettbewerbs" sein. Leider fehlen im erläuternden Bericht relevante Informationen auch darüber, inwiefern sie dies tatsächlich sein wird.

Vor diesem Hintergrund kann der SGB der hiermit vorgelegten Revision der Radio- und Fernsehverordnung keineswegs vorbehaltlos zustimmen und fordert das UVEK freundlich auf, die laufende Vernehmlassung bis zur Abstimmung über das Medienpaket im Februar 2022 zu sistieren und danach in einer überarbeiteten und insbesondere um Angaben zu den erwarteten finanziellen Auswirkungen auf die Unterstützungsbereiche beziehungsweise Konzessionsgebiete ergänzten Form neu zu eröffnen. Unseres Erachtens ist dafür die Zeit bis zur Vergabe der Neukonzessionen per Anfang 2025 keineswegs zu knapp. Ansonsten könnten die bestehenden Konzessionen noch um ein Jahr verlängert werden.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär